

# Niedersächsisches Ministerialblatt

57. (62.) Jahrgang

Hannover, den 7. 2. 2007

Nummer 6

## INHALT

<b>A. Staatskanzlei</b>		<b>H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz</b>	
Bek. 12. 1. 2007, Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	107	Bek. 18. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz) . . . . .	114
Bek. 19. 1. 2007, Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland . . . . .	107	Bek. 23. 1. 2007, Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten . . . . .	115
<b>B. Ministerium für Inneres und Sport</b>		Bek. 24. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim) . . . . .	115
Beschl. 19. 12. 2006, Zuständigkeit für die Kontrolle der Durchführung des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich nach dem Bundesdatenschutzgesetz . . . . .	108	<b>I. Justizministerium</b>	
Bek. 21. 12. 2006, Anerkennung der Borkum-Stiftung . . . . .	108	Gem. RdErl. 15. 1. 2007, Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien) . . . . .	115
Bek. 22. 12. 2006, Anerkennung der Konrad Schäfer Stiftung . . . . .	108	<b>K. Umweltministerium</b>	
Bek. 3. 1. 2007, Anerkennung der Sparkassenstiftung Aurich-Norden . . . . .	108	RdErl. 7. 2. 2007, Naturparke . . . . .	117
Bek. 3. 1. 2007, Anerkennung der Emsländischen Bürgerstiftung . . . . .	108	<b>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	
RdErl. 16. 1. 2007, Neuorganisation der Polizei des Landes Niedersachsen; Zuordnung der Aufgaben informations- und kommunikationstechnischer Instandhaltungsplätze . . . . .	108	Bek. 7. 2. 2007, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes (RWE Dea AG) . . . . .	120
<b>C. Finanzministerium</b>		Bek. 7. 2. 2007, Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes (RWE Dea AG) . . . . .	120
RdErl. 12. 1. 2007, Hinweise zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2008 . . . . .	108	<b>Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr</b>	
RdErl. 23. 1. 2007, Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) . . . . .	110	Bek. 18. 1. 2007, Widmung und Aufstufung der Entlastungsstraße Haverbeck zur Landesstraße 433 im Bereich der Stadt Hameln . . . . .	120
<b>D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit</b>		<b>Landeswahlleiter</b>	
Gem. RdErl. 20. 12. 2006, Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe . . . . .	110	Bek. 18. 1. 2007, Landtagswahl am 27. 1. 2008 . . . . .	120
Bek. 10. 1. 2007, Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie – LAR –) . . . . .	111	<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg</b>	
<b>E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur</b>		Bek. 17. 1. 2007, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Naturgas Langendorf GbR, Langendorf) . . . . .	121
<b>F. Kultusministerium</b>		<b>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg</b>	
<b>G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</b>		Bek. 22. 1. 2007, Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren nach dem BImSchG (INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven) . . . . .	121
		<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	122
		<b>Neuerscheinungen</b> . . . . .	122

**A. Staatskanzlei****Honorarkonsuln in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 12. 1. 2007 – 204-11700-5SI –**

Das Herrn Friedrich Diekell am 18. 6. 1996 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Slowenien in Bremen mit dem Konsularbezirk Länder Bremen und Niedersachsen ist mit Ablauf des 1. 1. 2007 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Slowenien in Bremen ist somit geschlossen.

– Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 107

**Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland****Bek. d. StK v. 19. 1. 2007 – 204-11700-5SE HH –**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Schweden in Hamburg ernannten Herrn Bengt Lundborg am 17. 1. 2007 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme des Landes Berlin.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Bo Erik Emthén, am 31. 1. 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

– Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 107

**B. Ministerium für Inneres und Sport****Zuständigkeit für die Kontrolle der Durchführung  
des Datenschutzes im nicht öffentlichen Bereich  
nach dem Bundesdatenschutzgesetz****Beschl. d. LReg. v. 19. 12. 2006 — MI-12.12-02100/01 —****— VORIS 20600 —****Bezug:** Beschl. v. 24. 5. 2005 (Nds. MBL 2006 S. 30)  
— VORIS 20600 —

Als zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Abs. 6 des Bundesdatenschutzgesetzes i. d. F. vom 14. 1. 2003 (BGBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 8. 2006 (BGBl. I S. 1970), wird die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz bestimmt.

Dieser Beschl. tritt am 1. 2. 2007 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugsbeschluss aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 108

**Anerkennung der Borkum-Stiftung****Bek. d. MI v. 21. 12. 2006  
— RV OL 2.03-11741-07 (016) —**

Mit Schreiben vom 18. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 3. 12. 2006 die Borkum-Stiftung mit Sitz in der Stadt Borkum gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Bildung und Erziehung, von Jugend- und Altenhilfe, von Kultur-, Kunst- und Denkmalpflege, von Heimatpflege, von Gesundheit und Sport, von religiösen Zwecken und des demokratischen Staatswesens auf der Insel Borkum.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 108

**Anerkennung der Konrad Schäfer Stiftung****Bek. d. MI v. 22. 12. 2006  
— RV OL 2.03-11741-16 (053) —**

Mit Schreiben vom 19. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 24. 11. 2006 die Konrad Schäfer Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Bildung, Wissenschaft und Forschung, die Förderung des Tierschutzes, die Förderung des Hospizgedankens und die Förderung von gemeinnützigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Kulturförderung in der Heimatstadt des Stifters, Mühlhausen/Thüringen.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 108

**Anerkennung der Sparkassenstiftung Aurich-Norden****Bek. d. MI v. 3. 1. 2007  
— RV OL 2.03-11741-02 (024) —**

Mit Schreiben vom 22. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit

Satzung vom 18. 12. 2006 die Sparkassenstiftung Aurich-Norden mit Sitz in der Stadt Aurich gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Dabei handelt es sich um die Förderung kultureller Zwecke, die Förderung des Sports und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Geschäftsgebiet der Sparkasse Aurich-Norden.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 108

**Anerkennung der Emsländischen Bürgerstiftung****Bek. d. MI v. 3. 1. 2007  
— RV OL 2.03-11741-05 (037) —**

Mit Schreiben vom 20. 12. 2006 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 30. 11. 2006 die Emsländische Bürgerstiftung mit Sitz in der Stadt Meppen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens sowie der Kunst und Kultur im Landkreis Emsland, insbesondere im Altkreis Meppen und Aschendorf-Hümmling.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 108

**Neuorganisation der Polizei des Landes Niedersachsen;  
Zuordnung der Aufgaben informations- und  
kommunikationstechnischer Instandhaltungsplätze****RdErl. d. MI v. 16. 1. 2007 — LPP 6.3-02612/110 —****— VORIS 21023 00 00 30 052 —****Bezug:** RdErl. v. 29. 4. 1996 (Nds. MBL S. 1003)  
— VORIS 21023 00 00 30 052 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 25. 8. 2006 aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 108

**C. Finanzministerium****Hinweise zur Besoldungs- und Versorgungsanpassung 2008****RdErl. d. MF v. 12. 1. 2007  
— 26-10 70/2008, 21 17/2007/2008, 21 22/4 —****— VORIS 20441 —****Bezug:** RdErl. v. 21. 10. 2003 (Nds. MBL S. 705)  
— VORIS 20442 —

Gemäß Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 vom 15. 12. 2006 (Nds. GVBl. S. 597) erfolgt für die Zeit ab 1. 1. 2008 eine Anpassung der Besoldung und der Versorgungsbezüge. Die ab diesem Zeitpunkt maßgeblichen Beträge der Grundgehaltssätze, der Anwärtergrundbeträge, des Familienzuschlags, der Amts- und Stellenzulagen, der Auslandszuschläge, des Auslandskinderschulzuschlags und der Mehrarbeitsvergütung ergeben sich gemäß Artikel 3 Nr. 1 des Haushaltsbegleitgesetzes 2007 aus § 12 i. V. m. den Anlagen 2 bis 18 NBesG.

1. Die um 3,0 v. H. zu erhöhenden Höchstbeträge der Sondergrundgehälter der besonderen Besoldungsgruppen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Landes betragen (unter Einbeziehung der mit Wirkung vom 1. 7. 1997 in das

Grundgehalt eingegangenen allgemeinen Stellenzulage in Höhe von 73,66 DM und des Ortszuschlags der Stufe 1 in Höhe von 958,95 DM)

ab 1. 1. 2008

in der BesGr. AH 3 5 644,80 EUR  
in der BesGr. AH 4 6 657,53 EUR.

Der Höchstbetrag des Zuschusses zur Ergänzung des Grundgehalts in den BesGr. AH 3 und AH 4 beläuft sich mit Wirkung vom 1. 1. 2008 auf 1 511,11 EUR.

2. Die ab 1. 1. 2008 gültigen Mindestversorgungsbezüge und Mindesthöchstgrenzen ergeben sich aus der **Anlage**.

3. Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2008 aufgehoben.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung  
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden  
anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen  
Rechts

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 108

## Anlage

### Mindestversorgungsbezüge; Mindesthöchstgrenzen ab 1. 1. 2008 in EUR

Personenkreis	ohne Familienzuschlag	§ 40 Abs. 1 BBesG Artikel 1 § 2 Abs. 2, 3 HStruktG voller Familienzuschlag	§ 40 Abs. 4 BBesG halber Familienzuschlag
Grundgehalt ( <b>Endstufe BesGr. A 4</b> )	1893,82	1893,82	1893,82
Familienzuschlag		103,26	51,63
Ruhegehaltfähige Dienstbezüge ( <b>RD</b> )	1893,82	1997,08	1945,45
Ruhegehalt ( <b>65 v. H. von RD</b> )	1230,98	1298,10	1264,54
<b>Mindestruhegehalt (MR)</b> — (§ 14 Abs. 4 Satz 2)	1230,98	1298,10	1264,54
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
<b>Mindestversorgung des Ruhestandsbeamten</b> (§ 14 Abs. 4 Sätze 2, 3)	1261,66	1328,78	1295,22
<b>Mindestwitwengeld (60 v. H. von MR)</b>	./.	778,86	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	30,68	./.
<b>Mindestversorgung der Witwe</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Sätze 2, 3)	./.	809,54	./.
<b>Mindesthalbwaisengeld (12 v. H. von MR)</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	./.	155,77	./.
<b>Mindestvollwaisengeld (20 v. H. von MR)</b> (§ 20 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 4 Satz 2)	246,20	259,62	./.
Ruhegehalt ( <b>75 v. H. von RD</b> )	1420,37	1497,81	1459,09
<b>Mindestunfallruhegehalt (MUR)</b> (§ 36 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)	1420,37	1497,81	1459,09
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	30,68	30,68	30,68
<b>Mindestunfallversorgung des Ruhestandsbeamten</b> (§ 36 Abs. 3 Satz 3)	1451,05	1528,49	1489,77
<b>Mindestunfallwitwengeld (60 v. H. von MUR)</b>	./.	898,69	./.
Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3)	./.	30,68	./.
<b>Mindestunfallversorgung der Witwe</b> (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	./.	929,37	./.
<b>Mindestunfallwaisengeld (30 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 36 Abs. 3 Satz 3)	426,11	449,34	./.
<b>Mindesthalbwaisengeld (12 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 2)	./.	179,74	./.
<b>Mindestvollwaisengeld (20 v. H. von MUR)</b> (§ 39 Abs. 2)	284,07	299,56	./.
Unterhaltsbeitrag ( <b>40 v. H. von MUR + E</b> ) (§ 40)	580,42	611,40	./.
<b>Mindesthöchstgrenze — BeamVG F. ab 1. 1. 1999</b> (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2)			
Ruhestandsbeamter ( <b>150 v. H. von RD</b> )	2840,73	2995,62	2918,18
Witwe ( <b>150 v. H. von RD</b> )	./.	2995,62	./.
Waise ( <b>40 v. H. vom Betrag des Ruhestandsbeamten</b> )	1136,29	1198,25	./.
Ruhestandsbeamter (§ 53 Abs. 2 Nr. 3)	2409,38	2523,03	2466,21
<b>Mindesthöchstgrenze — BeamVG F. bis 31. 12. 1998</b> (§ 53 Abs. 2 Nrn. 1, 2 a. F., § 53 a Abs. 2 a. F., § 53 Abs. 9)			
Ruhestandsbeamter ( <b>125 v. H. von RD</b> )	2367,28	2496,35	2431,81
Witwe ( <b>125 v. H. von RD</b> )	./.	2496,35	./.
Waise (40 v. H. vom Betrag des Ruhestandsbeamten)	946,91	998,54	./.

#### Erläuterungen:

MR = Mindestruhegehalt  
MUR = Mindestunfallruhegehalt  
RD = Ruhegehaltfähige Dienstbezüge  
E = Erhöhung (§ 14 Abs. 4 Satz 3 BeamVG)

#### Anmerkung:

Zu den Mindestversorgungsbezügen treten ggf. noch Unterschieds- und Ausgleichsbeträge nach § 50 Abs. 1, 3 BeamVG, zu den Mindesthöchstbeträgen der Ruhestandsbeamten und Witwen ggf. noch Unterschiedsbeträge nach § 50 Abs. 1 BeamVG; bei den Mindesthöchstbeträgen für Waisen ist ein ihnen ggf. zustehender Unterschiedsbetrag in die Anteilsberechnung (40 v. H.) einzubeziehen. Der sich danach ergebende Gesamtbetrag ist für den Vergleich heranzuziehen, ob die Mindestversorgung oder die Mindesthöchstgrenze maßgebend sind.

## Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

RdErl. d. MF v. 23. 1. 2007 — 11-04001/2-63/01 —

— VORIS 64100 —

**Bezug:** RdErl. v. 11. 7. 1996 (Nds. MBl. S. 1868), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 8. 2006 (Nds. MBl. S. 833)  
— VORIS 64100 —

Gemäß § 5 LHO werden die VV-LHO zu § 63 LHO wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 wird der Betrag „10 000 DM“ durch den Betrag „5 000 EUR“ ersetzt.
2. Nummer 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Im einleitenden Satzteil werden die Verweisung „§ 63 Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 63 Abs. 5“ und die Verweisung „Abs. 3 Satz 1“ durch die Verweisung „Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
  - b) In Nummer 3.1 wird der Betrag „5 000 DM“ durch den Betrag „2 500 EUR“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3.2.1 wird der Betrag „100 000 DM“ durch den Betrag „50 000 EUR“ ersetzt.
  - d) Nummer 3.2.2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Die Worte „der Mittelinstanz“ werden gestrichen.
    - bb) Der Betrag „30 000 DM“ wird durch den Betrag „15 000 EUR“ ersetzt.
3. Nummer 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 63 Abs. 5)“ durch den Klammerzusatz „(§ 63 Abs. 6)“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird der Betrag „10 000 DM“ durch den Betrag „5 000 EUR“ ersetzt.
4. In Nummer 6 wird das Wort „niedersächsischen“ gestrichen.
5. In Nummer 7 wird das Wort „Finanzministerium“ durch die Angabe „MF“ ersetzt.

An die  
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 110

## D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit

### Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe

Gem. RdErl. d. MS u. d. MK v. 20. 12. 2006  
— 301.2-51022/5-3 —

— VORIS 20100 —

#### 1. Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe

Das Land richtet gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 AG KJHG einen Landesbeirat für Kinder- und Jugendhilfe ein.

#### 2. Amtszeit

Die Amtszeit des Landesbeirats entspricht der Wahlperiode des LT.

#### 3. Zusammensetzung/Teilnahme

##### 3.1 Mitglieder des Landesbeirats sind:

- sechs Personen, die von den im Bereich der nach § 9 Abs. 2 Satz 1 AG KJHG bestimmten Behörden wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe zu benennen sind. Für drei dieser Personen liegt das Benennungsrecht bei den Trägern der Jugendarbeit,

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter sowohl der evangelischen als auch der katholischen Kirche, die von den zuständigen kirchlichen Behörden zu benennen sind, sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter einer jüdischen Kultusgemeinde, die oder der vom Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen zu benennen ist,
- drei Vertreterinnen oder Vertreter der Landkreise oder Gemeinden, die von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennen sind,
- zwei Personen, von denen eine in der Mädchenarbeit und eine in der Jungenarbeit erfahren ist und die vom zuständigen Ministerium für Gleichberechtigung in der Kinder- und Jugendhilfe zu benennen sind,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der von dem für die Eingliederung und Betreuung von Ausländern zuständigen Ministerium zu benennen ist.

Die Hälfte der Mitglieder sollen Frauen sein.

3.2 Das für das LS — Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie — zuständige Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem für Kindertagesstätten und Tagespflege zuständigen Ministerium die Mitglieder entsprechend den eingegangenen Benennungen. Im Einvernehmen mit den benennenden Stellen können Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen und für die restliche Dauer der Amtsperiode andere Mitglieder bestellt werden. Bei den nach Nummer 3.1 erster Spiegelstrich benannten Mitgliedern kann hierbei dem Benennungsvorschlag eines anderen Trägers gefolgt werden. Die Quote nach Nummer 3.1 erster Spiegelstrich Satz 2 ist hierbei zu beachten.

3.3 An den Sitzungen des Landesbeirats können Vertreterinnen und Vertreter der obersten Landesjugendbehörden teilnehmen, sie haben ein Rederecht.

3.4 Die oder der Vorsitzende des Landesbeirats kann zu den Sitzungen Gäste laden und ihnen ein Rederecht einräumen.

3.5 Die oder der Vorsitzende kann bei Zustimmung aller Mitglieder des Beirats und im Einvernehmen mit den obersten Landesjugendbehörden weitere Mitglieder für den Beirat zur Benennung vorschlagen. Die Anzahl der Mitglieder soll jedoch 20 nicht überschreiten.

3.6 Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Landesbeirats sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.

3.7 Die bestellten Mitglieder des Landesbeirats sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 83 bis 85 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten entsprechend.

3.8 Für jedes Mitglied wird eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Nummer 3.2 gilt für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend. Den stellvertretenden Mitgliedern fällt in Abwesenheit der Mitglieder, für die sie bestellt sind, das Stimmrecht zu. Nummer 3.7 gilt für die stellvertretenden Mitglieder mit der Maßgabe, dass Ersatz der entstandenen Aufwendungen für einen Termin nur von einem Mitglied oder seinem stellvertretenden Mitglied geltend gemacht werden kann. Die Verschwiegenheitspflicht nach Nummer 4.3 gilt für sie unabhängig von der tatsächlichen Wahrnehmung der Vertretungsaufgaben.

#### 4. Befassungsgegenstände

4.1 Der Landesbeirat befasst sich mit allen Angelegenheiten der überörtlichen Jugendhilfe insbesondere mit

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
- der Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe.

Das Beratungsergebnis leitet der Landesbeirat den obersten Landesjugendbehörden zur Erwägung zu.

4.2 Darüber hinaus kann der Landesbeirat Vorschläge für Regelungen und Empfehlungen der obersten Landesjugendbehörden machen. Er erhält Gelegenheit, zu den Entwürfen von

Rechtsvorschriften und zu veröffentlichenden Richtlinien Stellung zu nehmen. Dafür ist ein Zeitraum von sechs Wochen vorzusehen. Die Frist kann in dringenden Fällen auf zwei Wochen verkürzt werden. Kommt im Einzelfall wegen besonderer Eilbedürftigkeit eine Beteiligung des Landesbeirats nicht in Betracht, wird dieser im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit unterrichtet. Zur Haushaltsplanung kann der Landesbeirat im Rahmen des allgemeinen Verfahrens nach den §§ 27 und 28 LHO Stellung nehmen; er kann den obersten Landesjugendbehörden auch unabhängig davon Vorschläge zur Haushaltsplanung unterbreiten.

4.3 Die obersten Landesjugendbehörden sowie die Mehrheit der bestellten Mitglieder des Landesbeirats können verlangen, dass bestimmte Angelegenheiten nicht öffentlich beraten werden. Die Mitglieder sind in diesem Fall zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.4 Zur Vorbereitung der Befassung zu einzelnen unter Nummer 4.1 genannten Angelegenheiten kann der Landesbeirat Untergremien einrichten und in die Beratung externe Fachkräfte einbeziehen.

#### 5. Geschäftsführung

5.1 Die Geschäftsführung des Landesbeirats und dessen Untergremien wird bei der Fachgruppe Kinder, Jugend und Familie im LS angesiedelt. Sie bereitet die Sitzungen vor und unterstützt die Arbeit organisatorisch.

5.2 Die obersten Landesjugendbehörden gewähren die notwendige inhaltliche Unterstützung.

5.3 Der Landesbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### 6. Übergangsvorschrift

Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses werden im Einvernehmen mit den entsendenden Stellen bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode mit Wirkung zum 1. 1. 2007 Mitglieder des Landesbeirats.

#### 7. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

An  
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie  
die Landesschulbehörde

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 110

### **Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie — LAR —)**

**Bek. d. MS v. 10. 1. 2007 — 505-24111/1-5.4.1 —**

**— VORIS 21072 —**

**Bezug:** Bek. v. 28. 8. 2003 (Nds. MBL S. 631)  
— VORIS 21072 —

1. Aufgrund des § 96 Abs. 1 NBauO i. d. F. vom 10. 2. 2003 (Nds. GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. 11. 2006 (Nds. GVBl. S. 530), wird zur Erfüllung der Anforderungen der §§ 1 und 20 Abs. 1 NBauO und in Konkretisierung des § 22 DVNBauO die als **Anlage** abgedruckte Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie — LAR —) als Technische Baubestimmung bekannt gemacht.

2. Bezüglich der in dieser technischen Baubestimmung genannten Normen, anderen Unterlagen und technischen Anforderungen, die sich auf Produkte bzw. Prüfverfahren beziehen, gilt, dass auch Produkte bzw. Prüfverfahren angewandt werden dürfen, die Normen oder sonstigen Bestimmungen und/oder technischen Vorschriften anderer Vertragsstaaten des Abkommens vom 2. 5. 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei entsprechen, sofern das gefor-

derte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

Sofern für ein Produkt ein Übereinstimmungsnachweis oder der Nachweis der Verwendbarkeit, z. B. durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis, vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn für das Produkt der entsprechende Nachweis der Verwendbarkeit und/oder der Übereinstimmungsnachweis vorliegt und das Produkt ein Übereinstimmungszeichen trägt.

3. Prüfungen, Überwachungen und Zertifizierungen, die von Stellen anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie der Türkei erbracht werden, sind ebenfalls anzuerkennen, sofern die Stellen aufgrund ihrer Qualifikation, Integrität, Unparteilichkeit und technischen Ausstattung Gewähr dafür bieten, die Prüfung, Überwachung bzw. Zertifizierung gleichermaßen sachgerecht und aussagekräftig durchzuführen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt, wenn die Stellen nach Artikel 16 der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. 12. 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte (ABl. EG Nr. L 40 S. 12) für diesen Zweck zugelassen worden sind.

4. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. 6. 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48 EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. 7. 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

5. Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 111

### **Anlage**

#### **Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Leitungsanlagen-Richtlinie — LAR —)**

Inhalt:

1. **Geltungsbereich**
2. **Begriffe**
  - 2.1 Leitungsanlagen
  - 2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten
  - 2.3 Medien
3. **Leitungsanlagen in Rettungswegen**
  - 3.1 Allgemeine Anforderungen
  - 3.2 Elektrische Leitungsanlagen
  - 3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien
  - 3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien
  - 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle
4. **Führung von Leitungen durch Wände und Decken**
  - 4.1 Allgemeine Anforderungen
  - 4.2 Erleichterungen für einzelne Leitungen
5. **Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall**
  - 5.1 Allgemeine Anforderungen
  - 5.2 Funktionserhalt von Leitungen und Verteilern
  - 5.3 Dauer des Funktionserhaltes

#### **1. Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Diese Richtlinie gilt für

- a) Leitungsanlagen in notwendigen Treppenträumen, in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie sowie in notwendigen Fluren, ausgenommen innerhalb von Nutzungseinheiten, die einer Büro- oder Verwaltungsnutzung dienen und deren Nutzfläche in einem Geschoss nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> beträgt,
- b) die Führung von Leitungen durch Brandwände, Wände anstelle innerer Brandwände nach § 8 Abs. 9 DVNBauO, Wände notwendiger Treppenträume und Wände von Räu-

men zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie, wenn diese Wände mindestens feuerbeständig sein müssen, sowie Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen,

- c) den Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen im Brandfall.

<sup>2</sup>Sie gilt nicht für Lüftungs- und Warmluftheizungsanlagen. <sup>3</sup>Für Lüftungsanlagen ist die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Lüftungsanlagen — LüAR (Bek. d. MS vom 19. 7. 2006, Nds. MBl. S. 782) zu beachten.

## 2. Begriffe

### 2.1 <sup>1</sup>Leitungsanlagen

sind Anlagen aus Leitungen, insbesondere aus elektrischen Leitungen oder Rohrleitungen, sowie aus den zugehörigen Armaturen, Hausanschlusseinrichtungen, Messeinrichtungen, Steuer-, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Netzgeräten und Verteilern. <sup>2</sup>Zu den Leitungen gehören deren Befestigungen, Beschichtungen und Dämmschichten. <sup>3</sup>Lichtwellenleiterkabel und elektrische Kabel gelten als elektrische Leitungen.

2.2 Elektrische Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind Leitungen, die die Prüfanforderungen nach DIN 4102-1:1998-05 i. V. m. DIN 4102-16:1998-05, Baustoffklasse B 1 (schwerentflammbare Baustoffe), auch i. V. m. einer Beschichtung, erfüllen und eine nur geringe Rauchentwicklung aufweisen.

### 2.3 Medien

i. S. dieser Richtlinie sind Flüssigkeiten, Dämpfe, Gase und Stäube.

## 3. Leitungsanlagen in Rettungswegen

### 3.1 Allgemeine Anforderungen

3.1.1 Leitungsanlagen sind in Räumen nach Abschnitt 1 Satz 1 Buchst. a nur zulässig, wenn die Leitungsanlagen den Anforderungen der Abschnitte 3.1.2 bis 3.5.6 entsprechen.

3.1.2 Leitungsanlagen dürfen in tragende, aussteifende oder raumabschließende Bauteile sowie in Bauteile von Installationsschächten und -kanälen nur so weit eingreifen, dass die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit dieser Bauteile erhalten bleibt.

3.1.3 In Sicherheitstreppe(räumen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 NBauO) und in Räumen zwischen einem Sicherheitstreppe(räumen und dem Ausgang ins Freie sind nur Leitungsanlagen zulässig, die ausschließlich der unmittelbaren Versorgung dieser Räume oder der Brandbekämpfung dienen.

### 3.2 Elektrische Leitungsanlagen

#### 3.2.1 <sup>1</sup>Elektrische Leitungen müssen

- einzelnen oder nebeneinander angeordnet vollständig eingeputzt,
- in Schlitzen von massiven Bauteilen, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen verschlossen sind,
- innerhalb von mindestens feuerhemmenden Wänden in Leichtbauweise, wenn die Leitungen ausschließlich der Versorgung der in und an der Wand befindlichen elektrischen Betriebsmittel dienen,
- in Installationsschächten und -kanälen, über Unterdecken oder in Unterflurkanälen, die die jeweiligen Anforderungen der Abschnitte 3.5.1 bis 3.5.6 erfüllen, oder
- in Systemböden (siehe hierzu die Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Systemböden, Bek. d. MS vom 24. 5. 2006, Nds. MBl. S. 605)

verlegt sein.

<sup>2</sup>Sie dürfen offen verlegt sein, wenn sie

- nichtbrennbar sind [z. B. Leitungen nach DIN EN 60702-1 (VDE 0284-1):2002-11],
- ausschließlich der Versorgung der Räume nach Abschnitt 1 Satz 1 Buchst. a dienen oder
- Leitungen mit verbessertem Brandverhalten sind in notwendigen Fluren von Gebäuden geringer Höhe, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> haben.

<sup>3</sup>Außerdem dürfen in notwendigen Fluren einzelne kurze Stichleitungen offen verlegt sein. <sup>4</sup>Werden für die offene Verlegung nach Satz 2 Elektro-Installationskanalsysteme oder

-rohrsysteme [siehe DIN EN 50085-1 (VDE 0604-1):2006-03 und DIN EN 61386-1 (VDE 0605-1):2004-07] verwendet, so müssen diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.2.2 Messeinrichtungen und Verteiler müssen abgetrennt sein gegenüber

- notwendigen Treppenräumen und Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie durch mindestens feuerhemmende Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen; Öffnungen in diesen Bauteilen müssen mindestens feuerhemmende Abschlüsse mit umlaufenden Dichtungen haben,
- notwendigen Fluren durch Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen; Öffnungen in diesen Bauteilen müssen Abschlüsse aus nichtbrennbaren Baustoffen mit geschlossenen Oberflächen haben.

### 3.3 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien

3.3.1 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien, die einschließlich ihrer Dämmschichten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, dürfen — auch mit brennbaren Dichtungs- und Verbindungsmitteln und mit brennbaren Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke — offen verlegt sein.

3.3.2 Rohrleitungsanlagen für nichtbrennbare Medien, die aus brennbaren Baustoffen oder deren Dämmschichten aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen

- in Schlitzen von massiven Wänden, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen verschlossen sind,
- in Installationsschächten und -kanälen, über Unterdecken oder in Unterflurkanälen, die die jeweiligen Anforderungen der Abschnitte 3.5.1 bis 3.5.6 erfüllen, oder
- in Systemböden verlegt sein.

### 3.4 Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien

3.4.1 <sup>1</sup>Rohrleitungsanlagen für brennbare oder brandfördernde Medien müssen einschließlich ihrer Dämmschichten aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht

- für deren Dichtungs- und Verbindungsmittel,
- für Rohrbeschichtungen bis 0,5 mm Dicke,
- für Rohrbeschichtungen bis 2 mm Dicke bei Rohrleitungsanlagen, die nach Abschnitt 3.4.2 Satz 1 verlegt sind.

<sup>3</sup>Dichtungs- und Verbindungsmittel müssen wärmebeständig sein.

#### 3.4.2 <sup>1</sup>Die Rohrleitungsanlagen müssen

- einzelnen mit mindestens 15 mm Putzüberdeckung vollständig eingeputzt oder
- in Installationsschächten oder -kanälen, die die jeweiligen Anforderungen der Abschnitte 3.5.1, 3.5.2, 3.5.4 und 3.5.5 erfüllen, verlegt

sein.

<sup>2</sup>Sie dürfen in notwendigen Fluren auch offen verlegt sein.

3.4.3 <sup>1</sup>Gaszähler sind in notwendigen Treppenräumen und in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie nicht zulässig. <sup>2</sup>Gaszähler in notwendigen Fluren müssen

- thermisch erhöht belastbar sein,
- durch eine thermisch auslösende Absperrrichtung geschützt sein oder
- durch mindestens feuerbeständige Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sein; Öffnungen in diesen Bauteilen müssen mindestens feuerbeständige Abschlüsse mit umlaufenden Dichtungen haben.

### 3.5 Installationsschächte und -kanäle, Unterdecken und Unterflurkanäle

3.5.1 <sup>1</sup>Installationsschächte und -kanäle müssen einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die mindestens der höchsten erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit der von ihnen überbrückten raumabschließenden Bauteile entspricht. <sup>2</sup>Die Abschlüsse müssen umlaufende Dichtungen haben. <sup>3</sup>Die Befestigungsmittel der Installationsschächte und -kanäle müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.5.2 Abweichend von Abschnitt 3.5.1 Satz 1 genügt es in notwendigen Fluren für Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, und für Installationskanäle, wenn sie einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen mindestens feuerhemmend sind und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

3.5.3 <sup>1</sup>Unterdecken müssen einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, bei einer Brandbeanspruchung sowohl von oben als auch von unten in notwendigen Fluren mindestens feuerhemmend sein sowie in notwendigen Treppenträumen und in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie eine Feuerwiderstandsfähigkeit haben, die mindestens der erforderlichen Feuerwiderstandsfähigkeit der Geschossdecken entspricht. <sup>2</sup>Die besonderen Anforderungen hinsichtlich der brandsicheren Befestigung der zwischen den Geschossdecken und Unterdecken verlegten Leitungen sind zu beachten.

3.5.4 <sup>1</sup>In notwendigen Fluren von Gebäuden geringer Höhe, deren Nutzungseinheiten eine Fläche von jeweils nicht mehr als 200 m<sup>2</sup> haben, brauchen Installationsschächte, die keine Geschossdecken überbrücken, Installationskanäle und Unterdecken einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen nur aus nichtbrennbaren Baustoffen zu bestehen und geschlossene Oberflächen zu haben. <sup>2</sup>Einbauten, wie Leuchten und Lautsprecher, bleiben unberücksichtigt.

3.5.5 <sup>1</sup>Installationsschächte und -kanäle für Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 3.4 müssen mit nichtbrennbaren Baustoffen formbeständig und dicht verfüllt oder abschnittsweise oder im Ganzen be- und entlüftet sein. <sup>2</sup>Die Be- und Entlüftungsöffnungen müssen mindestens 10 cm<sup>2</sup> groß sein. <sup>3</sup>Sie dürfen nicht in notwendigen Treppenträumen und nicht in Räumen zwischen einem notwendigen Treppenraum und dem Ausgang ins Freie angeordnet sein.

3.5.6 <sup>1</sup>Estrichbündig oder -überdeckt angeordnete Unterflurkanäle für die Verlegung von Leitungen müssen eine obere Abdeckung aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. <sup>2</sup>Sie dürfen keine Öffnungen haben, ausgenommen Revisions- oder Nachbelegungsöffnungen mit dichtschließenden Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen in notwendigen Fluren.

#### 4. Führung von Leitungen durch Wände und Decken

##### 4.1 Allgemeine Anforderungen

4.1.1 Die Führung von Leitungen durch Wände und Decken nach Abschnitt 1 Satz 1 Buchst. b ist nur zulässig, wenn die Leitungsdurchführungen den Anforderungen der Abschnitte 4.1.2 bis 4.2.4 entsprechen.

##### 4.1.2 Die Leitungen müssen

- durch Abschottungen geführt sein, die eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben, oder
- innerhalb von Installationsschächten oder -kanälen geführt sein, die einschließlich der Abschlüsse ihrer Öffnungen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten haben und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen.

4.1.3 Der Mindestabstand zwischen Abschottungen, Installationsschächten oder -kanälen sowie zu anderen Durchführungen (z. B. Lüftungsleitungen) oder anderen Öffnungsabschlüssen (z. B. Feuerschutztüren) ergibt sich aus den Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeits- oder Anwendbarkeitsnachweise; fehlen entsprechende Festlegungen, muss ein Abstand von mindestens 50 mm eingehalten sein.

##### 4.2 Erleichterungen für einzelne Leitungen

##### 4.2.1 Einzelne Leitungen ohne Dämmschicht in gemeinsamen Durchbrüchen für mehrere Leitungen

<sup>1</sup>Abweichend von den Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3 dürfen einzelne

- elektrische Leitungen,
- Rohrleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen Aluminium und Glas, — auch mit Beschichtung aus brennbaren Baustoffen bis 2 mm Dicke — mit einem Außendurchmesser bis 160 mm,
- Rohrleitungen für nichtbrennbare Medien und Installationsrohre für elektrische Leitungen aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas mit einem Außendurchmesser bis 32 mm,

ohne Dämmschicht über gemeinsame Durchbrüche durch Wände und Decken geführt sein. <sup>2</sup>Dabei muss

- der lichte Abstand der Leitungen untereinander bei Leitungen nach Satz 1 Buchst. a und b mindestens dem Einfachen, nach Satz 1 Buchst. c mindestens dem Fünffachen des größeren Außendurchmessers der Leitungen entsprechen,
- der lichte Abstand zwischen einer Leitung nach Satz 1 Buchst. c und einer Leitung nach Satz 1 Buchst. a oder b mindestens dem größeren der sich aus der Art und dem Außendurchmesser der beiden Leitungen ergebenden Abstandsmaße (Satz 2 Buchst. a) entsprechen,
- die Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm haben und
- der Raum zwischen den Leitungen und dem umgebenden Bauteil mit Zementmörtel oder Beton in der vorgenannten Mindestbauteildicke vollständig ausgefüllt sein.

##### 4.2.2 Einzelne Leitungen ohne Dämmschicht in jeweils eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen

<sup>1</sup>Für die Führung einzelner Leitungen ohne Dämmschicht in jeweils eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen gilt Abschnitt 4.2.1 entsprechend. <sup>2</sup>Hier von abweichend genügt es jedoch, wenn der Raum zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil mit Baustoffen aus Mineralfasern mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1 000 °C oder mit im Brandfall aufschäumenden Baustoffen vollständig ausgefüllt ist. <sup>3</sup>Der lichte Abstand zwischen der Leitung und dem umgebenden Bauteil darf bei Verwendung von Baustoffen aus Mineralfasern nicht mehr als 50 mm, bei Verwendung von im Brandfall aufschäumenden Baustoffen nicht mehr als 15 mm betragen.

##### 4.2.3 Einzelne Rohrleitungen mit Dämmschicht in Durchbrüchen oder Bohröffnungen

<sup>1</sup>Abweichend von Abschnitt 4.1.2 dürfen einzelne Rohrleitungen nach Abschnitt 4.2.1 Satz 1 Buchst. b und c mit Dämmschicht in gemeinsamen oder jeweils eigenen Durchbrüchen oder Bohröffnungen durch Wände und Decken geführt sein, wenn

- der lichte Abstand der Rohrleitungen, gemessen zwischen ihren Dämmschichtoberflächen innerhalb der Durchführung, mindestens 50 mm beträgt; das Mindestmaß von 50 mm gilt auch für den Abstand zu elektrischen Leitungen,
- die Wand oder Decke eine Dicke von mindestens 80 mm hat,
- die Restöffnung in der Wand oder Decke entsprechend den Abschnitten 4.2.1 oder 4.2.2 bemessen und ausgefüllt ist und
- die Dämmschicht innerhalb der Leitungsdurchführung aus nichtbrennbaren Baustoffen mit einer Schmelztemperatur von mindestens 1 000 °C besteht, auch mit Umhüllung aus brennbaren Baustoffen bis 0,5 mm Dicke.

<sup>2</sup>Bei Rohrleitungen mit Dämmschichten aus brennbaren Baustoffen außerhalb der Durchführung ist eine Umhüllung aus Stahlblech oder beidseitig der Durchführung auf eine Länge von jeweils 500 mm eine Dämmschicht aus nichtbrennbaren Baustoffen anzuordnen.

##### 4.2.4 Einzelne Rohrleitungen mit oder ohne Dämmschicht in Wandschlitzten oder mit Ummantelung

<sup>1</sup>Abweichend von den Abschnitten 4.1.2 und 4.1.3 dürfen einzelne Rohrleitungen mit einem Außendurchmesser bis 160 mm

- aus nichtbrennbaren Baustoffen, ausgenommen Aluminium und Glas, — auch mit brennbaren Dämmschichten und Beschichtungen — oder
- aus brennbaren Baustoffen, Aluminium oder Glas für nichtbrennbare Medien

durch Decken geführt werden. <sup>2</sup>Dabei müssen die Rohrleitungen in den Geschossen durchgehend

- in eigenen Schlitzten von massiven Wänden verlegt sein, die mit mindestens 15 mm dickem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder mit mindestens 15 mm dicken Platten aus nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen verschlossen sind; die verbleibenden Wandquerschnitte müssen die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit behalten, oder
- einzelnerart in Wandecken von massiven Wänden verlegt sein, dass sie mindestens zweiseitig von den Wänden und im Übrigen von Bauteilen aus mindestens 15 mm di-

ckem mineralischem Putz auf nichtbrennbarem Putzträger oder aus mindestens 15 mm dicken Platten aus nichtbrennbaren mineralischen Baustoffen vollständig umschlossen sind.

<sup>3</sup>Die von diesen Rohrleitungen abzweigenden Leitungen dürfen offen verlegt sein, sofern sie nur innerhalb eines Geschosses geführt sind.

## 5. Funktionserhalt von elektrischen Leitungsanlagen im Brandfall

### 5.1 Allgemeine Anforderungen

5.1.1 <sup>1</sup>Elektrische Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen müssen so beschaffen oder durch Bauteile abgetrennt sein, dass die sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen im Brandfall ausreichend lang funktionsfähig bleiben (Funktionserhalt). <sup>2</sup>Dieser Funktionserhalt muss bei möglicher Wechselwirkung mit anderen Anlagen, Einrichtungen oder deren Teilen gewährleistet bleiben.

5.1.2 <sup>1</sup>An die Verteiler der elektrischen Leitungsanlagen für bauordnungsrechtlich vorgeschriebene sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen dürfen auch andere betriebsnotwendige sicherheitstechnische Anlagen und Einrichtungen angeschlossen werden. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass die bauordnungsrechtlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Anlagen und Einrichtungen nicht beeinträchtigt werden.

### 5.2 Funktionserhalt von Leitungen und Verteilern

#### 5.2.1 Leitungen müssen

- a) die Prüfanforderungen der DIN 4102-12:1998-11 (Funktionserhaltsklasse E 30 bis E 90) erfüllen oder
  - b) auf Rohdecken unterhalb des Fußbodenestrichs mit einer Dicke von mindestens 30 mm oder
  - c) im Erdreich
- verlegt sein.

#### 5.2.2 Verteiler müssen

- a) in eigenen, für andere Zwecke nicht genutzten Räumen untergebracht sein, die gegenüber anderen Räumen durch Wände, Decken und Türen mit einer Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der nach Abschnitt 5.3 erforderlichen Dauer des Funktionserhaltes und — mit Ausnahme der Türen — aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind,
- b) durch Gehäuse abgetrennt sein, für die durch einen bauordnungsrechtlichen Verwendbarkeitsnachweis die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die nach Abschnitt 5.3 erforderliche Dauer des Funktionserhaltes nachgewiesen ist, oder
- c) durch Bauteile abgetrennt sein, die einschließlich ihrer Abschlüsse eine Feuerwiderstandsfähigkeit entsprechend der nach Abschnitt 5.3 erforderlichen Dauer des Funktionserhaltes haben und — mit Ausnahme der Abschlüsse — aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, wobei sichergestellt sein muss, dass die Funktion der elektrotechnischen Einbauten des Verteilers im Brandfall für die Dauer des Funktionserhaltes gewährleistet ist.

### 5.3 Dauer des Funktionserhaltes

5.3.1 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 90 Minuten betragen bei

- a) Wasserdruckerhöhungsanlagen zur Löschwasserversorgung,
- b) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen in baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung nach § 51 NBauO; abweichend hiervon genügt für Leitungsanlagen, die innerhalb notwendiger Treppenträume verlegt sind, eine Dauer von 30 Minuten,
- c) Bettenaufzügen in Krankenhäusern und anderen baulichen Anlagen mit entsprechender Zweckbestimmung und Feuerwehraufzügen, ausgenommen Leitungsanlagen, die innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume verlegt sind.

5.3.2 Die Dauer des Funktionserhaltes der Leitungsanlagen muss mindestens 30 Minuten betragen bei

- a) Sicherheitsbeleuchtungsanlagen, ausgenommen Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Sicherheitsbeleuchtung nur innerhalb eines notwendigen Treppenraumes oder nur innerhalb eines Brandabschnitts mit höchstens 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche in nur einem Geschoss dienen,

- b) Personenaufzügen mit Brandfallsteuerung, ausgenommen Leitungsanlagen, die innerhalb der Fahrschächte oder der Triebwerksräume verlegt sind,
- c) Brandmeldeanlagen einschließlich der zugehörigen Übertragungsanlagen, ausgenommen Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben,
- d) Alarmierungsanlagen, mit denen Besucher und Betriebsangehörige alarmiert und Anweisungen erteilt werden können, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen, ausgenommen Leitungsanlagen, die der Stromversorgung der Anlagen nur innerhalb eines notwendigen Treppenraumes oder nur innerhalb eines Brandabschnitts mit höchstens 1 600 m<sup>2</sup> Grundfläche in nur einem Geschoss dienen,
- e) natürlichen Rauchabzugsanlagen (Rauchableitung durch thermischen Auftrieb), ausgenommen Anlagen, die bei einer Störung der Stromversorgung selbsttätig öffnen, sowie Leitungsanlagen in Räumen, die durch automatische Brandmelder überwacht werden und bei denen das Ansprechen eines Brandmelders durch Rauch bewirkt, dass die Rauchabzugsanlage selbsttätig öffnet,
- f) maschinellen Rauchabzugsanlagen und Rauchschutz-Druckanlagen in anderen Fällen als nach Abschnitt 5.3.1.

## H. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz)

Bek. d. ML v. 18. 1. 2007 — 306.3-611-1762-1 —

Die GLL Sulingen hat dem ML die 2. und 3. Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord, Landkreis Diepholz, vorgelegt. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der 2. und 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für diese Änderungen des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wagenfeld-Nord ergeben, dass von der 2. und 3. Änderung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für die 2. und 3. Änderung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

## Erlaubnis zum Betrieb von Örtlichkeiten zur Vermittlung von Pferdewetten

**Bek. d. ML v. 23. 1. 2007 — 103-12256/4-35 —**

Gemäß dem Rennwett- und Lotteriegesezt wurde der Wettannahme Kalkmann, Am Wall 21—23, 44866 Bochum, die Erlaubnis erteilt, bis zum 31. 12. 2007 jeweils in 38667 Bad Harzburg, Goslarsche Straße 1, und 49082 Osnabrück, Iburger Straße 94, eine Annahmestelle für die Vermittlung von Pferdewetten zu betreiben.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 115

### Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Flurbereinigung Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim)

**Bek. d. ML v. 24. 1. 2007 — 306.3-611 Lohne A31 —**

Die GLL **Meppen** hat die zweite Änderung zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Lohne-A31, Landkreis Grafschaft Bentheim, erstellt und bereitet die dritte Änderung vor. Auf der Grundlage des geänderten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan erfolgt der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.

Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen zu diesen Änderungen des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan ist gemäß § 3 a Satz 1 i. V. m. § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für die Änderung des Vorhabens — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Lohne-A31 ergeben, dass von diesen Änderungen des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für diese Änderungen des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 115

## I. Justizministerium

### Richtlinien für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren in Jugendstrafsachen bei jugendtypischem Fehlverhalten (Diversionsrichtlinien)

**Gem. RdErl. d. MJ, d. MS u. d. MI v. 15. 1. 2007  
— 4210-S3.103 —**

— VORIS 33310 —

#### I. Grundsätze

##### 1. Anlass und Ziel der Richtlinien

Wenn Jugendliche und Heranwachsende leichte bis mittle-re Verfehlungen begehen, handelt es sich häufig um entwicklungsbedingte oder aus alterstypischen Konfliktsituationen

heraus entstandene Straftaten (jugendtypisches Fehlverhalten). Eine förmliche jugendrichterliche Verurteilung ist deshalb vielfach nicht erforderlich und kann auch im Hinblick auf die Behandlung vergleichbarer Straftaten anderer junger oder erwachsener Personen zuweilen unverhältnismäßig sein.

Die Richtlinien sollen den Staatsanwaltschaften Hinweise und Anregungen für eine vermehrte Nutzung der in den §§ 45 und 47 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) sowie in § 153 der Strafprozessordnung (StPO) eröffneten informellen Erledigungsmöglichkeiten geben (Diversion), die polizeiliche Ermittlungstätigkeit auf dieses Ziel ausrichten und für eine sachgerechte Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe gemäß § 38 JGG i. V. m. § 52 SGB VIII in diesen Fällen sorgen.

Dabei ist der Unschuldsvermutung Rechnung zu tragen. Einstellungen nach § 170 Abs. 2 StPO gehen deshalb Diversionentscheidungen in jedem Fall voraus. Die mit der Einstellung des Verfahrens nach den §§ 45 und 47 JGG einhergehenden erzieherischen Maßnahmen dürfen nicht belastender wirken als ein Jugendgerichtsverfahren mit förmlicher Sanktion. Polizei und Jugendgerichtshilfe werden deshalb auf der Grundlage ihres fachlichen Informationsstandes den Staatsanwaltschaften nur Anregungen für Diversionsmaßnahmen geben, sie jedoch nicht von sich aus veranlassen.

## 2. Anwendungsbereich

### 2.1 Sachlicher Anwendungsbereich

Bei den in der **Anlage 1** aufgeführten Straftaten kommt regelmäßig eine Einstellung der Verfahren gemäß den §§ 45 und 47 JGG in Betracht. Der Katalog ist als Orientierungshilfe für die Verfahrensbeteiligten gedacht.

Er hindert die Staatsanwaltschaften indes nicht, auch in anderen Fällen entsprechend zu verfahren oder unter den genannten Voraussetzungen von anderen Reaktionsmöglichkeiten Gebrauch zu machen. Maßgebend sind hierbei die sich aus den Gesamtumständen ergebende Geringfügigkeit und die Notwendigkeit zur pädagogischen Einwirkung. Die Gründe hierfür sind aktenkundig zu machen.

### 2.2 Persönlicher Anwendungsbereich

Diversion setzt in der Regel eine geständige Person voraus, die erstmals strafrechtlich in Erscheinung tritt. Wie eine Ersttäterin oder ein Ersttäter ist auch zu behandeln, wer ein Delikt begeht, das von einer früheren Verurteilung entweder nach Art des geschützten Rechtsguts erheblich abweicht oder nach den Umständen der Tatbegehung jedenfalls nicht schwerwiegender erscheint als die Vortat.

## II. Verfahren

### 1. Polizei

#### 1.1 Verfahren bei möglicher informeller Verfahrenserledigung

Liegt aus Sicht der Polizei ein Fall vor, der sich für eine informelle Verfahrenserledigung eignet, wendet sie die Polizeidienstvorschrift „Bearbeitung von Jugendsachen bei der Polizei“ — PDV 382 — mit der Maßgabe an, dass über eine verantwortliche Vernehmung und einen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten hinaus weitere Ermittlungen im sozialen Umfeld unterbleiben, um Beschuldigte nicht über das unvermeidbare Maß bloßzustellen.

Dabei sollen insbesondere folgende für eine Diversionentscheidung bedeutsamen Umstände erfragt und aktenkundig gemacht werden:

- geleisteter Schadensersatz oder Entschuldigung. In geeigneten Fällen sind Beschuldigte und Geschädigte — soweit sie Anzeige erstattet haben — zu befragen, ob sie an einem Täter-Opfer-Ausgleich mitwirken wollen;
- getroffene oder zu erwartende Maßnahmen der Erziehungsberechtigten;
- nachteilige Folgen der Tat für die beschuldigte Person;
- Verzicht auf Tatwerkzeuge;
- Einwilligung in die Löschung unrechtmäßig erworbener oder hergestellter Ton- und Bildaufzeichnungen und EDV-Programme oder Einwilligung in die Herausgabe sonstiger durch die Tat erworbener Gegenstände.

## 1.2 Erzieherisches Gespräch

Liegt ein Geständnis einer oder eines Jugendlichen oder Heranwachsenden vor, ist der verwirklichte Straftatbestand eindeutig zu bestimmen und hält die Polizei ein erzieherisches Gespräch als Maßnahme für ausreichend, arbeitet sie die Verfehlung in einem solchen Gespräch unter Berücksichtigung des Leitfadens „Erzieherisches Gespräch“ des LKA mit den Beschuldigten auf und verdeutlicht ihnen den Unrechtsgehalt der Tat. Bei Minderjährigen sollen nach Möglichkeit die Erziehungsberechtigten hinzugezogen werden.

Das Gespräch ist in einer angemessenen, auf Alter und Persönlichkeit der Beschuldigten abgestellten Form zu gestalten und soll bewirken, dass die Beschuldigten zu der Einsicht gelangen, dass ihr Verhalten nicht richtig war. Den Beschuldigten können Ratschläge erteilt werden, wie der Rechtsfrieden zwischen ihnen und den Geschädigten wiederhergestellt werden kann. Sie sind darauf hinzuweisen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt und auch im Fall einer Verfahrenseinstellung eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgen kann.

Über das erzieherische Gespräch ist ein Bericht zu erstellen, der mit der Akte der Staatsanwaltschaft vorzulegen ist. Der Bericht ist unter Verwendung des in **Anlage 2** wiedergegebenen Vordrucks oder in anderer Form mit gleichem Inhalt zu erstellen.

Es ist sicherzustellen, dass nur besonders geschulte und erfahrene Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erzieherische Gespräche führen.

## 1.3 Verfahren in anderen Fällen

In den anderen Fällen ermittelt die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen (PDV 382) und legt die Vorgänge sodann der Staatsanwaltschaft vor.

## 2. Staatsanwaltschaft

### 2.1 § 45 Abs. 1 JGG, § 153 StPO

Liegen die Voraussetzungen einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO nicht vor, ist ein Absehen von der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 Abs. 1 JGG, § 153 Abs. 1 StPO ohne Einschaltung des Jugendgerichts und der Jugendgerichtshilfe immer dann angezeigt, wenn es sich um jugendtypisches Fehlverhalten i. S. dieser Richtlinien handelt, das außer den bereits von der Tatentdeckung und dem Ermittlungsverfahren ausgehenden Wirkungen keine weiteren erzieherischen Maßnahmen erfordert. Einstellungsnachrichten an Beschuldigte sollen das in geeigneter Weise verdeutlichen.

### 2.2 § 45 Abs. 2 JGG

In sonstigen Fällen bis hin zur mittleren Kriminalität kann eine informelle Erledigung im Hinblick auf andere erzieherische Maßnahmen, insbesondere ein erzieherisches Gespräch der darin geschulten Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter der Polizei mit den Beschuldigten, geboten sein. Sonstige Maßnahmen, beispielsweise aus dem sozialen Umfeld der Beschuldigten, oder auch das Bemühen der Beschuldigten um einen Ausgleich mit den Geschädigten, können auch von der Staatsanwaltschaft in demselben Maße, wie das Gericht nach § 45 Abs. 3 JGG Ermahnungen, Weisungen oder Auflagen erteilen kann, gegenüber der Jugendgerichtshilfe angeregt werden. Erweisen sich längerfristig angelegte Maßnahmen (z. B. auch ein neues Ausbildungsverhältnis) als wirkungslos, prüft die Staatsanwaltschaft, ob andere erzieherische Maßnahmen ein abermaliges Absehen von weiterer Strafverfolgung bewirken können.

### 2.3 § 45 Abs. 3 JGG

Erst wenn die nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG gebotene Verfahrenserledigung aus erzieherischen oder anderen Gründen nicht ausreichend erscheint, kommt das richterliche Verfahren nach § 45 Abs. 3 JGG in Betracht. Geeignet hierfür sind namentlich Wiederholungsfälle leichter bis mittlerer Kriminalität, die ohne die Förmlichkeit einer Antrags- oder Anklageschrift eine schnelle und unmittelbare Reaktion erfordern. Die

Befassung des Gerichts mit dem Ziel einer Ermahnung sollte die Ausnahme sein, etwa wenn Beschuldigte in größerer Entfernung vom Sitz der Staatsanwaltschaft wohnen. In der Regel genügt in diesen Fällen ein normverdeutlichendes Gespräch der Staatsanwaltschaft zur Vorbereitung einer Entscheidung nach § 45 Abs. 2 JGG.

### 2.4 §§ 47, 76 bis 78 JGG

Kommt ein Absehen von der Verfolgung gemäß § 45 JGG nicht in Betracht, prüft die Staatsanwaltschaft, ob sich die Sache für einen Antrag auf Entscheidung im vereinfachten Jugendverfahren gemäß den §§ 76 bis 78 JGG anstelle einer Anklageerhebung eignet. Die Staatsanwaltschaft soll jugendrichterlichen Einstellungsanregungen im Vorfeld der Hauptverhandlung zustimmen, sofern seit der Abschlussentscheidung der Staatsanwaltschaft Maßnahmen der Jugendhilfe eingeleitet oder durchgeführt sind. Beabsichtigt die Staatsanwaltschaft, die Zustimmung zu verweigern, soll sie die Jugendgerichtshilfe zuvor anhören.

## 3. Jugendgerichtshilfe

Die Jugendgerichtshilfe braucht in den Fällen, für die ein Absehen von Verfolgung nach § 45 Abs. 1 und 2 JGG angebracht ist, grundsätzlich nicht beteiligt zu werden, damit sie für ihre wichtigen Aufgaben im Bereich der erheblichen Jugendkriminalität und bei der Vermeidung von Untersuchungshaft gegen Jugendliche und Heranwachsende genügend Tätigkeitsspielraum erhält.

Von dieser Regel gilt eine Ausnahme dann, wenn Jugendhilfemaßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft oder zum Schutz der jungen Menschen vor Gefahren für ihr Wohl erforderlich sind. Im Einverständnis mit den Jugendlichen oder ihren Erziehungsberechtigten können auch andere Stellen, namentlich Einrichtungen der freien Jugendhilfe, verständigt werden. Darüber hinaus kann die Einschaltung der Jugendgerichtshilfe auch unter dem Gesichtspunkt fachlicher Beratung oder zur Einleitung oder Durchführung von erzieherischen Hilfen gemäß § 45 Abs. 2 JGG oder von Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 52 Abs. 1 i. V. m. § 2 SGB VIII geboten sein.

## III. Verfahrensübergreifende Zusammenarbeit

### 1. Ziel verfahrensübergreifender Zusammenarbeit

Ziel der verfahrensübergreifenden Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaften, Jugendgerichtshilfen und Jugendhilfebehörden ist es, sich einen vertieften und vergleichbaren Erkenntnisstand über die Hintergründe und Erscheinungsformen der Jugendkriminalität sowie über die Fortentwicklung der Diversion unter Berücksichtigung spezieller örtlicher Probleme zu verschaffen.

### 2. Gemeinsame Dienstbesprechungen

Die Staatsanwaltschaften, die Polizei oder die Jugendgerichtshilfe laden bei Bedarf zu Dienstbesprechungen ein, an denen neben den genannten Behörden auch Angehörige der Jugendgerichte und der mit der Betreuung junger Straffälliger befassten Träger der freien Jugendhilfe teilnehmen können.

## IV. Schlussbestimmung

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2007 in Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 115

### Anlage 1

Diversion kommt insbesondere in Betracht bei:

- Hausfriedensbruch (§ 123 StGB);
- unerlaubtem Entfernen vom Unfallort (§ 142 StGB) bei Schäden bis 300,— EUR, falls sich die beschuldigte Person bis zum Ende des nächsten Tages selbst stellt;
- Missbrauch von Notrufen und Vortäuschen einer Straftat (§§ 145, 145 d StGB) als Jugendstreich;

- Beleidigung (§ 185 StGB);
- Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB) bei geringer Schuld und leichten Folgen;
- leichten Fällen der Nötigung und Bedrohung (§§ 240, 241 StGB);
- Eigentums- und Vermögensdelikten (§§ 242 bis 266 b StGB mit Ausnahme der §§ 243 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7, §§ 244, 244 a, 249 Abs. 1, §§ 250 bis 252, 255, 260 bis 261 sowie 263 Abs. 3 und 5 StGB), auch im Zusammenhang mit Urkundenfälschung (§ 267 Abs. 1 StGB) – Schadens- bzw. Wertgrenze 100,— EUR, die bei Fahrraddiebstählen auch bis zur Grenze von 500,— EUR überschritten werden kann;
- Sachbeschädigung (§§ 303, 304 StGB; ohne feste Wertgrenze als Jugendstreich);
- Fahren ohne Fahrerlaubnis mit frisiertem Mofa, ferner mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Parkplätzen oder auf Feldwegen und damit in Tateinheit stehenden Verstößen gegen andere Schutzbestimmungen oder Ordnungswidrigkeiten, sofern keine Gefährdung anderer zu besorgen war;
- geringfügigen Verstößen gegen das Aufenthalts- oder Asylverfahrensgesetz;
- geringfügigen Verstößen gegen das Urheberrecht, sofern wirksam auf die Rückgabe der Vervielfältigungsstücke verzichtet oder in deren Löschung eingewilligt wird;
- geringfügigen Verstößen gegen das Waffengesetz, sofern wirksam auf die Rückgabe der sichergestellten Gegenstände verzichtet wird;
- leichten Verstößen gegen das Betäubungsmittelgesetz (§ 29 Abs. 5, § 31 BtMG).

Der Katalog gilt auch für den Versuch einer Straftat. Er soll vor allem der Polizei als Orientierungshilfe dafür dienen, in welchen Fällen die Staatsanwaltschaft auf förmliche jugendrichterliche Entscheidungen regelmäßig verzichten können. Er enthält keine abschließende Aufzählung. Diversionseignete ist auch anderes delikttypisches Verhalten, sofern Anhaltspunkte für jugendtypisches Fehlverhalten vorliegen, z. B. leichtsinniges, unbekümmertes, ziel- und planloses Handeln aus der Situation heraus, oft getragen von Geltungsbedürfnis oder Erlebnishunger, wie es bei Jugendlichen und Heranwachsenden häufig vorkommt.

**Anlage 2**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Tagebuchnummer

Bericht über ein erzieherisches Gespräch

Beschuldigte(r):

Name	Vorname
geb. am	in
Wohnort	Straße
Beruf/Tätigkeit/Schule	

Erziehungsberechtigte zugegen  ja  nein

Name	Vorname
Wohnort	Straße

Name	Vorname
Wohnort	Straße

Verfehlung: \_\_\_\_\_

Ergebnis des Gesprächs:

Der/Die Jugendliche/Heranwachsende wurde darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens der Staatsanwaltschaft obliegt und dass auch im Fall einer Verfahrenseinstellung eine Eintragung in das Erziehungsregister erfolgen kann.

Eine Einstellung des Strafverfahrens wird empfohlen.

Im Auftrag

**K. Umweltministerium****Naturparke****RdErl. d. MU v. 7. 2. 2007 — 51-22270/02 —**

**Bezug:** RdErl. v. 16. 9. 1996 (Nds. MBL S. 1449), zuletzt geändert durch RdErl. v. 1. 6. 2006 (Nds. MBL S. 627)

Die Anlage des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 erhält mit Wirkung vom 14. 2. 2007 folgende Fassung:

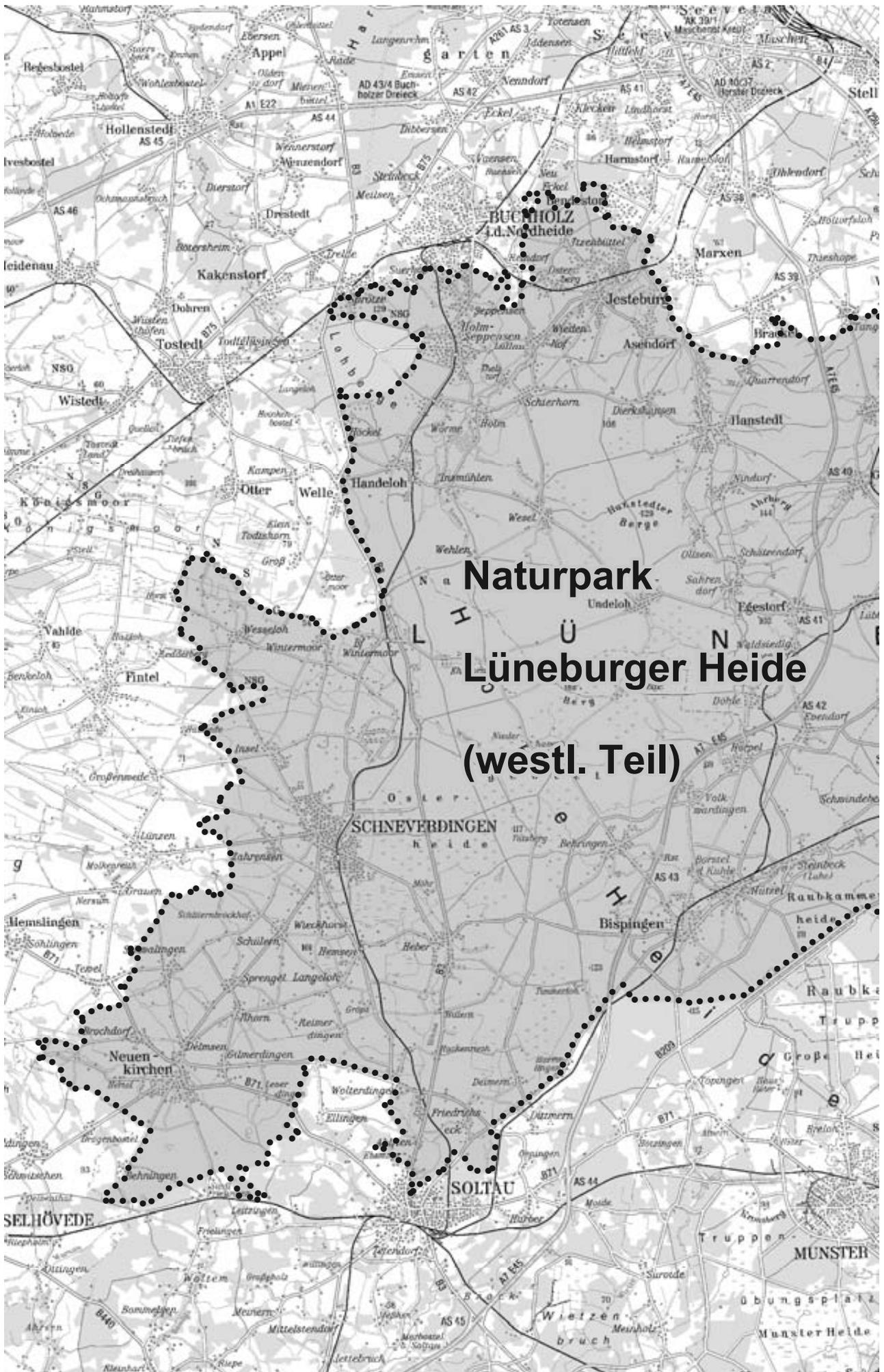
„1. Lüneburger Heide Träger: Verein Naturparkregion Lüneburger Heide e. V.  
Marktstraße 1  
21385 Amelinghausen

Gebiet: Siehe Karte (A n h a n g 1)“.

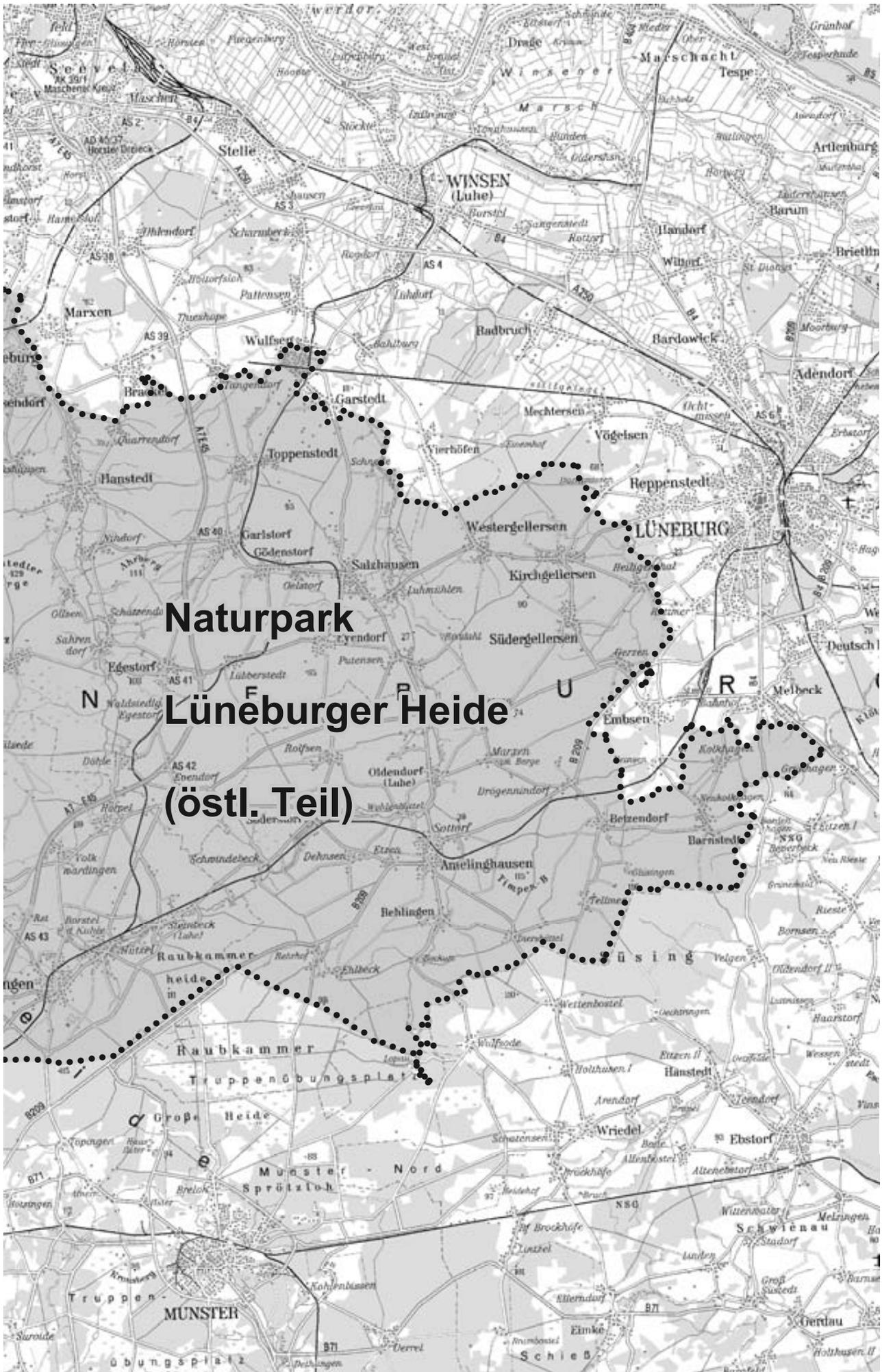
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Münden Träger: Naturpark Münden e. V.  
Böttcherstraße 3  
34346 Hann. Münden“.

An die  
Träger der Naturparke  
Nachrichtlich:  
An  
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte  
die Großschutzgebietsverwaltungen  
die Alfred Toepfer Akademie für Naturschutz



**Naturpark  
Lüneburger Heide  
(westl. Teil)**



**Naturpark  
Lüneburger Heide  
(östl. Teil)**

**Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie****Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes (RWE Dea AG)****Bek. d. LBEG v. 7. 2. 2007 — B 20007/1 I 2006-003 —**

Die der Firma RWE Dea AG gemäß § 16 des Bundesberggesetzes (BBergG) am 9. 5. 2006 verlängerte Erlaubnis, im Feld „B 20 007/1 (Verkleinerung)“ — Teilblöcke M1K, M2K, M4K und M5K — Kohlenwasserstoffe (Erdöl/Erdgas) aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 120

**Aufhebung einer Erlaubnis nach § 19 des Bundesberggesetzes (RWE Dea AG)****Bek. d. LBEG v. 7. 2. 2007 — B 20008-61 I 2006-003 —**

Die der Firma RWE Dea AG gemäß § 16 des Bundesberggesetzes (BBergG) am 9. 5. 2006 verlängerte Erlaubnis, im Feld „B 20 008/61 (Verkleinerung)“ — Block J 16, Teilblöcke M1, M2 und J17 — Kohlenwasserstoffe (Erdöl/Erdgas) aufzusuchen, ist nach § 19 Abs. 1 Satz 1 BBergG aufgehoben worden.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 120

**Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr****Widmung und Aufstufung der Entlastungsstraße Haverbeck zur Landesstraße 433 im Bereich der Stadt Hameln****Bek. d. NLStBV v. 18. 1. 2007  
— GB Hameln-L-34-3442/31030- L 433**

1. Die in der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, neu gebaute Entlastungsstraße Haverbeck wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 zur Landesstraße gewidmet und Bestandteil der Landesstraße 433 (§ 6 NStRG).

Die Entlastungsstraße beginnt in km 5,330 alt = neu und endet in km 6,738 alt = 6,796 neu; ihre Gesamtlänge beträgt 1,466 km.

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

2. Die in der Stadt Hameln, Landkreis Hameln-Pyrmont, neu gebaute Entlastungsstraße Haverbeck wird mit Wirkung vom 1. 1. 2005 zur Landesstraße aufgestuft und Bestandteil der Landesstraße 433 (§ 7 NStRG).

Träger der Straßenbaulast ist das Land Niedersachsen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Hameln, Roseplatz 5, 31787 Hameln, zu erheben.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 120

**Landeswahlleiter****Landtagswahl am 27. 1. 2008****Bek. d. Landeswahlleiters v. 18. 1. 2007  
— LWL 11 411/3.6 —**

Die LReg hat durch die Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der Landtagswahl 2008 vom 22. 11. 2006 (Nds.

GVBl. S. 561) bestimmt, dass die Wahl zum Niedersächsischen Landtag am

**Sonntag, dem 27. 1. 2008**

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Hierzu ergehen die folgenden Bekanntmachungen:

**1. Parteien i. S. des § 12 Abs. 4 NLWG**

Gemäß § 3 Abs. 1 NLWO vom 1. 11. 1997 (Nds. GVBl. S. 437, 1998 S.14), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. 3. 2005 (Nds. GVBl. S. 81), mache ich bekannt, dass folgende Parteien die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG i. d. F. vom 30. 5. 2002 (Nds. GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. 12. 2004 (Nds. GVBl. S. 626), erfüllen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),

Freie Demokratische Partei (FDP),

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),

Die Linkspartei. (Die Linke.).

**2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Gemäß § 26 NLWO fordere ich hiermit zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeswahlvorschläge für die Landtagswahl am 27. 1. 2008 auf. Ich bitte, die **Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen**.

Die Kreiswahlvorschläge sind bei den für den jeweiligen Landtagswahlkreis zuständigen Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern, die Landeswahlvorschläge beim Niedersächsischen Landeswahlleiter, 30169 Hannover, Lavesallee 6 (Gebäude des MI), einzureichen. Die Einreichungsfrist für Kreis- und Landeswahlvorschläge endet unter Zugrundelegung der vom Gesetzgeber in die Wege geleiteten Änderungen des § 14 Abs. 1 und des § 15 Abs. 1 NLWG am

**Donnerstag, dem 22. 11. 2007, um 18.00 Uhr.**

**Kreiswahlvorschläge** können von Parteien sowie von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Nach § 14 Abs. 3 NLWG muss der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Nur Kreiswahlvorschläge der Parteien, für die die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 4 NLWG zutreffen (Nummer 1 dieser Bek.), können ohne derartige Unterschriften Wahlberechtigter eingereicht werden.

Die Originalunterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 27 Abs. 4 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und die Anschrift der vorzuschlagenden Bewerberin oder des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Ferner ist bei Parteien deren Name und, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht für eine Partei auftreten, die Bezeichnung „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ anzugeben. Parteien haben zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 18 Abs. 1 NLWG aufgestellt worden ist (vgl. § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 NLWO).

Kreiswahlvorschläge von Bewerberinnen und Bewerbern, die für eine Partei auftreten, müssen von

- mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes dieser Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter oder
- einer vom Vorstand des Landesverbandes besonders bevollmächtigten Person oder
- zwei vom Vorstand des Landesverbandes ermächtigten Vorstandsmitgliedern der nächst niedrigeren Parteigliederung, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, darunter eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter,

unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 2 NLWG). Die Unterzeichnung des Kreiswahlvorschlags nach § 14 Abs. 2 NLWG gilt zugleich als Zustimmung zur Führung der angegebenen Parteibezeichnung.

Kreiswahlvorschläge von Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern müssen von diesen selbst unterzeichnet sein (vgl. § 14 Abs. 4 NLWG).

Gemäß § 27 Abs. 5 NLWO sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen:

- die Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberin oder des Bewerbers mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14, 14 a NLWG und § 27 NLWO. Die für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind bei den Kreiswahlleiterinnen und Kreiswahlleitern erhältlich.

**Landeswahlvorschläge** können nach § 15 Abs. 1 NLWG nur von **Parteien** beim Landeswahlleiter eingereicht werden. Die Landeswahlvorschläge müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern des Landesverbandes der Partei, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, bei Parteien, für die nicht die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG vorliegen (Nummer 1 dieser Bek.), außerdem von mindestens 2 000 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten müssen nach § 33 Abs. 2 NLWO auf amtlichen Formblättern erbracht werden, die auf Anforderung vom Landeswahlleiter kostenfrei geliefert werden. Bei der Anforderung ist der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Die anfordernden Parteien haben zu bestätigen, dass der Landeswahlvorschlag bereits nach § 18 Abs. 1 und 5 NLWG aufgestellt worden ist (vgl. § 33 Abs. 2 i. V. m. § 27 Abs. 4 NLWO).

Dem Landeswahlvorschlag sind gemäß § 33 Abs. 3 NLWO folgende Unterlagen beizufügen:

- die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und für keinen anderen Landeswahlvorschlag ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerberin oder Bewerber gegeben haben,
- die Bescheinigungen der zuständigen Gemeinden, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind,
- eine Ausfertigung der in § 18 Abs. 4 Satz 1 NLWG bezeichneten Niederschrift über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich ihrer Reihenfolge mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigungen, sofern der Landeswahlvorschlag von mindestens 2 000 Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss.

Zu Inhalt und Form der Landeswahlvorschläge verweise ich im Übrigen auf die §§ 14 a und 15 NLWG und § 33 NLWO. Die für die Einreichung der Landeswahlvorschläge erforderlichen Vordrucke sind beim Landeswahlleiter erhältlich.

Ein Landeswahlvorschlag kann nur dann eingereicht bzw. ein Kreiswahlvorschlag nur dann als Kreiswahlvorschlag einer Partei eingereicht werden, wenn entweder die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 NLWG vorliegen (Nummer 1 dieser Bek.) oder dem Landeswahlleiter die Beteiligung an der Landtagswahl unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber in die Wege geleiteten Änderung des § 16 Abs. 1 NLWG spätestens am

**Montag, dem 29. 10. 2007, bis 18.00 Uhr**

schriftlich angezeigt und die Parteieigenschaft der anzeigenden Vereinigung durch den Landeswahlausschuss festgestellt

wird. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens zwei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter die oder der Vorsitzende oder eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keine einheitliche Landesorganisation, so richtet sich die Unterzeichnung nach der Satzung der Partei. Der schriftlichen Anzeige sind gemäß § 16 NLWG beizufügen:

- die schriftliche Satzung,
- das schriftliche Programm,
- der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Vorstand des Landesverbandes.

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 120

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG  
(Naturgas Langendorf GbR, Langendorf)**

**Bek. d. GAA Lüneburg v. 17. 1. 2007  
— 4.1 LG000008473 —**

Die Naturgas Langendorf GbR, Elbuferstraße 37, 29484 Langendorf, hat beim GAA Lüneburg gemäß den §§ 4 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. 12. 2006 (BGBl. I S. 3180), die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Verbrennungsmotoranlage zum Einsatz von Biogas beantragt.

Die Anlage wird mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,24 MW der Nummer 1.4 Buchst. b Doppelbuchst. aa Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV i. d. F. vom 14. 3. 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. 7. 2006 (BGBl. I S. 1619), zugeordnet.

Der geplante Betriebsstandort befindet sich in 29484 Langendorf, Gemarkung Langendorf, Flur 1, Flurstück 8. Für die beantragte Anlage ist gemäß der Nummer 1.3.2 der Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c UVPG i. V. m. Anlage 2 Nr. 2 UVPG bzw. Anlage 2 c NUVPG hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBL Nr. 6/2007 S. 121

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Öffentliche Bekanntmachung;  
Genehmigungs- und Vorbescheidsverfahren  
nach dem BImSchG  
(INEOS Vinyls Deutschland GmbH, Wilhelmshaven)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 22. 1. 2007  
— 06-132-135-01/Lin4.1-56 —**

**Bezug:** Bek. v. 14. 11. 2006 (Nds. MBL S. 1340)

Die Firma INEOS Vinyls Deutschland GmbH, hat mit Schreiben vom 18. 1. 2007 — bezüglich der mit Schreiben vom 31. 8. 2006 beantragten vier separaten immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen für ihre Vorhaben Ethylenanlage/Ethancracker, Chloranlage, VCM-Anlage und PVC-Anlage auf dem Betriebsgrundstück in 26388 Wilhelmshaven, Inhauserstraße 25, Flurstücke 1/25, 1/26, 1/28 bis 1/38, Flur 19,

Gemarkung Sengwarden — einen Antrag auf Aussetzung der Verfahren bis zum **31. 10. 2007** gestellt.

Diesem Antrag wurde mit Schreiben des GAA Oldenburg vom 22. 1. 2007 entsprochen.

Es wird daher Folgendes bekannt gegeben:

Der mit Bezugsbekanntmachung für den 13. 2. 2007, ab 10.00 Uhr, in der Stadthalle Wilhelmshaven, Saal 4, Grenzstraße 24, 26382 Wilhelmshaven, bekannt gemachte Erörterungstermin findet **nicht** statt. Der neue Termin für die Erörterung der Einwendungen wird, sobald er feststeht, rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 121

### Stellenausschreibungen

Beim **Landkreis Harburg** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates als allgemeine Vertreterin oder allgemeiner Vertreter des Landrates** zu besetzen.

Die Wahlzeit im Beamtenverhältnis auf Zeit beträgt acht Jahre. Die Besoldung richtet sich entsprechend der NKBesVO nach der BesGr. B 4. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung nach der NKBesVO gezahlt.

Gesucht wird eine entscheidungsfreudige und durchsetzungsfähige Führungspersönlichkeit mit

- einer durch Prüfung erworbenen Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst und mehrjähriger Erfahrung in der Kommunalverwaltung,
- konzeptionellen Fähigkeiten, kooperativem und leistungsorientiertem Führungsstil, Teamfähigkeit und hoher sozialer Kompetenz,
- guter Kommunikationsfähigkeit, sicherem Auftreten und Verhandlungsgeschick.

Ausgeprägte Fähigkeiten in der Steuerung, Begleitung und Koordination von Reformprozessen und Projekten sollten vorhanden sein. Notwendig sind insbesondere praktische Erfahrungen mit überregionalen Strukturen (Metropolregionen). Ein geläufiger Umgang mit Akteuren, Institutionen und Gremien des Wirtschaftslebens wird vorausgesetzt. Eine Wohnsitznahme im Landkreis Harburg sollte selbstverständlich sein. Bewerbungen aus der eigenen Verwaltung sind zu erwarten.

Der Landkreis Harburg — 242 000 Einwohnerinnen und Einwohner — im Norden Niedersachsens grenzt unmittelbar an die Freie und Hansestadt Hamburg. Aufgrund seiner Lage in der südlichen Metropolregion Hamburg ergibt sich eine besondere Bandbreite an Aufgaben, die eine interessante Herausforderung für die künftige Stelleninhaberin oder den künftigen Stelleninhaber darstellt.

Die Kreisstadt Winsen befindet sich in reizvoller Lage zwischen Elbe und Lüneburger Heide. Die Stadt verfügt — ebenso wie weitere Orte im Landkreis — über alle weiterführenden Schulen. Die Großstadt Hamburg mit ihrem vielfältigen kulturellen Angebot ist nur 35 km entfernt. Weitere Informationen über den Landkreis Harburg können Sie im Internet unter [www.lkharburg.de](http://www.lkharburg.de) abrufen.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleichen Voraussetzungen vorrangig berücksichtigt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** nach Erscheinen dieser Ausschreibung an den Landrat des Landkreises Harburg, Herrn Joachim Bordt — persönlich —, Schloßplatz 6, 21423 Winsen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 122

Bei der **Stadt Langenhagen**, einer jungen Stadt mit ca. 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und vielen Aktivitäten in allen Bereichen, mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar und allen weiterführenden Schulen am Ort, ist die Stelle

### **einer Stadträtin oder eines Stadtrates im Baudezernat**

möglichst zum 1. 9. 2007 zu besetzen.

Die Dezernentin oder der Dezernent wird auf acht Jahre in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und erhält Dienstbezüge der BesGr. B 2. Neben den Dienstbezügen wird eine Aufwandsentschädigung nach den gesetzlichen Bestimmungen gezahlt.

Das Baudezernat umfasst derzeit die Sachgebiete Bauverwaltung, Stadtplanung, Gebäudemanagement, Stadtentwässerung und Betriebshof. Eine Änderung des Dezernatzuschnitts bleibt vorbehalten.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, tatkräftige, kooperative und menschlich überzeugende Persönlichkeit, die über umfassende Fachkenntnisse mit dem Schwerpunkt Städtebau und praktische Erfahrungen in den aufgeführten Aufgabenbereichen verfügt, sowie Führungskompetenz vorweisen kann und kommunalpolitisches Verständnis besitzt. Der Nachweis der Ablegung der großen Staatsprüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst ist ebenfalls Voraussetzung.

Im Sinne des Leitbildes unserer Stadt legen wir Wert auf partnerschaftliche Zusammenarbeit mit Politik, Verwaltung, Wirtschaft und Bürgern sowie aktiven Einsatz für die Natur in Langenhagen und für den Gesundheitsschutz der Einwohner.

Es wird die Bereitschaft erwartet, den Wohnsitz in der Region Hannover zu nehmen.

Bewerberinnen und Bewerber senden die üblichen Unterlagen **bis zum 15. 3. 2007** an die Stadt Langenhagen, Der Bürgermeister — persönlich —, Marktplatz 1, 30853 Langenhagen.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 122

### Neuerscheinungen

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 317. Ergänzungslieferung, Stand: 15. 10. 2006, 76,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 122

Schulz-Becker, **Deutsche Umweltschutzgesetze**, Sammlung des gesamten Umweltschutzrechts des Bundes und der Länder mit Europäischem Umweltschutzrecht. 318. Ergänzungslieferung, Stand: 1. 11. 2006, 117,— EUR. Verlag R. S. Schulz GmbH, Freisinger Straße 3, 85716 Unterschleißheim.

— Nds. MBl. Nr. 6/2007 S. 122

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei

Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,55 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**